

# Verfassung

Der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Obersaxen-Mundaun

Angenommen an der Kirchgemeindeversammlung vom 00. Mai 2026/27

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Begriff

<sup>1</sup> Die Römisch-katholische Kirchgemeinde Obersaxen-Mundaun - nachfolgend „Kirchgemeinde“ genannt - besteht im Sinne der Art. 98 ff der Verfassung des Kantons Graubünden und der Verfassung der Katholischen Landeskirche (LKV) von Graubünden.

<sup>2</sup> Das Gebiet der Kirchgemeinde umfasst jenes der politischen Gemeinden Obersaxen Mundaun.

### Art. 2 Aufgabe

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde ist mitverantwortlich für das kirchliche Leben und sorgt für ein entsprechendes Angebot.

<sup>2</sup> Sie unterstützt und fördert die Pfarrei bei der Verkündigung des Evangeliums durch Gottesdienste, Seelsorge, Diakonie, Bildung und unterschiedliche Formen des menschlichen Zusammenlebens.

### Art. 3 Gemeinsame Verantwortung

<sup>1</sup> Alle Mitglieder der Kirchgemeinde tragen gemeinsam das Leben der Kirche entsprechend ihren Möglichkeiten, ihren Gaben und ihrer Ausbildung mit.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und der bzw. die Pfarrer oder die mit der Gemeindeführung beauftragte Person wirken im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten bei der Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Kirchgemeinde zusammen und tauschen sich aus.

<sup>3</sup> Sie sind gemeinsam für die Erfüllung des Auftrags der Kirchgemeinde verantwortlich.

### Art. 4 Zugehörigkeit

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde umfasst alle auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen,

a) deren Zugehörigkeit von den Eltern bei der Geburt oder bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs erklärt wird;

b) die als Mitglied der römisch-katholischen Kirche in die Kirchgemeinde zieht;

c) die ihren Eintritt dem zuständigen Kirchgemeindevorstand erklärt.

<sup>2</sup> Sakramentale Grundlage der Mitgliedschaft bildet die Taufe.

### Art. 5 Austritt

<sup>1</sup> Die Zugehörigkeit erlischt durch Austritt aus der Kirchgemeinde.

<sup>2</sup> Für den Austritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung an den Kirchgemeindevorstand, die die Kirchgemeinde bestätigt den Austritt zeitnah.

### Art. 6 Schutz der persönlichen Integrität

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden schützen in ihrem Auftreten und in ihrem kirchlichen Leben alle betroffenen und beteiligten Personen vor Verletzung der Menschenwürde und Grenzverletzungen aller Art, insbesondere vor sexueller Belästigung, physischer und psychischer Gewalt.

<sup>2</sup> Sie fördern, mit Unterstützung durch landeskirchliche Dienste, ein Missbrauch vorbeugende Arbeitskultur.

## **II. Organisation**

### **1. Allgemeines**

#### *Art. 7 Organe*

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Kirchgemeindeversammlung;
- b) der Kirchgemeindevorstand;
- c) das Kontrollorgan

#### *Art. 8 Amtsdauer*

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Kirchgemeindevorstands und des Kontrollorgans werden von der Kirchgemeindeversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

<sup>2</sup> Für während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder erfolgt an der nächsten Kirchgemeindeversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer.

#### *Art. 9 Ausschluss und Unvereinbarkeit*

<sup>1</sup> Derselben Behörde oder Kommission dürfen nicht gleichzeitig angehören:

- a) Ehegatten;
- b) eingetragene Partnerinnen oder Partner;
- c) Personen, die miteinander eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
- d) Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad.

<sup>2</sup> Der gleiche Ausschluss gilt zwischen den Mitgliedern des Kontrollorgans und des Kirchgemeindevorstands.

#### *Art. 10 Ausstand*

<sup>1</sup> Die Mitglieder von kirchlichen Behörden und Kommissionen haben in den Ausstand zu treten bei der Behandlung von Geschäften, an denen sie selbst oder eine Person, bei der ein Ausschluss im Sinne von Art. 9 vorliegt, ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

<sup>2</sup> Bei Erlassen und Wahlen besteht keine Ausstandspflicht.

#### *Art. 11 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung*

<sup>1</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.

<sup>2</sup> Weitere kirchliche Behörden und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist ausnahmsweise möglich. Sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.

<sup>3</sup> Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht von Seiten des Kirchgemeindevorstands oder aus der Mitte der Versammlung die geheime Durchführung verlangt wird.

<sup>4</sup> Beschlüsse bzw. Wahlen erfolgen durch die Mehrheit der Stimmenden bzw. Wählenden. Bei Stimmengleichheit ist bei Abstimmungen die Vorlage abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

#### *Art. 12 Protokollführung*

Die Protokollführung richtet sich nach Art. 53 LKV.

#### *Art. 13 Datensicherheit*

Der Kirchgemeindevorstand sorgt dafür, dass die Organe und Mitarbeitenden der Kirchgemeinden die Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit einhalten.

#### *Art. 14 Schweigepflicht*

<sup>1</sup> Mitglieder der kirchlichen Behörden und Kommissionen, haupt- und nebenamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger, die weiteren kirchlichen Angestellten so wie die freiwilligen Mitarbeitenden unterstehen der Schweigepflicht.

<sup>2</sup> Ausnahmen bzw. die Entbindung von der Schweigepflicht richten sich nach dem kantonalen Recht.

#### *Art. 15 Haftung*

Die Kirchgemeinde haftet unabhängig vom Verschulden für Schäden, welche ihre Organe und die in ihrem Dienst stehenden Personen in Ausübung dienstlicher Tätigkeiten rechtswidrig verursacht haben.

## **2. Stimm- und Wahlrecht und politische Rechte**

#### *Art. 16 Stimm- und Wahlrecht*

Stimm- und wahlberechtigt sind unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit alle Mitglieder im Sinn von Art. 4 Abs. 1, die das **16.** Lebensjahr vollendet haben. Für die Wählbarkeit muss ausserdem das 18. Lebensjahr vollendet sein.

#### *Art. 17 Initiativrecht*

<sup>1</sup> 20 Stimmberechtigte können jederzeit unterschriftlich und in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs die Revision der Kirchgemeindeverfassung oder anderer allgemein verbindlicher Erlasse im Ganzen oder in einzelnen Teilen verlangen.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeindevorstand prüft die Initiative und unterbreitet sie mit einem Bericht innert eines Jahres der Kirchgemeindeversammlung.

#### *Art. 18 Antragsrecht (Motion)*

<sup>1</sup> Jedes stimmberechtigte Mitglied kann verlangen, dass ein bestimmter Gegenstand zur Beratung traktandiert wird. Ein solcher Antrag muss schriftlich bis 30 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

<sup>2</sup> Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in einer Kirchgemeindeversammlung zu einem nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand Antrag stellen. Die Behandlung eines solchen Antrags läuft wie folgt ab:

- Die Abstimmung über die Erheblicherklärung findet an der nächsten Kirchgemeindeversammlung statt. An der gleichen Kirchgemeindeversammlung wird darüber nur abgestimmt, wenn die Versammlung den Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit für dringlich erklärt.
- Wird ein Antrag für erheblich erklärt, so hat der Kirchgemeindevorstand darüber in der Regel an der nächsten Versammlung Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen.

#### *Art. 19 Auskunftsrecht*

<sup>1</sup> Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in der Kirchgemeindeversammlung Auskunft über eine Angelegenheit der Kirchgemeinde verlangen.

<sup>2</sup> Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu erteilen.

<sup>3</sup> Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Kirchgemeinde oder Dritter entgegenstehen.

### **3. Die Kirchgemeindeversammlung**

#### *Art. 20 Begriff / Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde.

<sup>2</sup> Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Kirchgemeinde.

<sup>3</sup> Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Kirchgemeindepräsidentin bzw. vom Kirchgemeindepräsidenten geleitet.

#### *Art. 21 Zuständigkeit*

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeverfassung;
2. Erlass, Änderung und Aufhebung der Gesetze;
3. Wahl der Kirchgemeindepräsidentin bzw. des Kirchgemeindepräsidenten sowie der weiteren Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes sowie allfälliger Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
4. Wahl des Kontrollorgans;
5. Wahl des Pfarrers bzw. im Falle einer Pfarrvakanz der Gemeindeleiterin oder des Gemeindeleiters nach Massgabe des landeskirchlichen Rechts.  
Wahl der oder des Delegierten sowie der Stellvertretung ins Landeskirchendepartement.
6. Abwahl des Pfarrers bzw. der Gemeindeleiterin oder des Gemeindeleiters nach Massgabe des landeskirchlichen Rechts;
7. Genehmigung des Jahresberichts des Kirchgemeindevorstandes;
8. Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts des Pfarrers oder des mit der Gemeindeleitung betrauten Priesters bzw. der Gemeindeleiterin oder des Gemeindeleiters;
9. Genehmigung der Jahresrechnung der Kirchgemeinde;
10. Beschlussfassung über Ausgaben, sofern nicht der Kirchgemeindevorstand zuständig ist;
11. Kenntnisnahme oder Genehmigung der Jahresrechnung allfälliger kirchlicher Stiftungen;
12. Festsetzung des Steuerfusses für die Steuern der Kirchgemeinde;
13. Genehmigung des Budgets;
14. Beschlussfassung über Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten.
15. Beschlussfassung über Volksinitiativen;
16. Beschlussfassung über die Zusammenarbeit oder den Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden;

#### *Art. 22 Ordentliche Kirchgemeindeversammlung*

Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich bis spätestens 30. Juni statt. Weitere Versammlungen sind möglich, sooft es die Geschäfte erfordern.

#### *Art. 23 Ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung*

<sup>1</sup> Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung findet auf Anordnung des Kirchgemeindevorstandes statt, wenn es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeindeversammlung muss innerhalb von drei Monaten zusammentreten, wenn dies von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt wird.

#### *Art. 24 Einberufung / Vorbereitung*

<sup>1</sup> Die Einladung zu einer Kirchgemeindeversammlung erfolgt mindestens 30 Tage vorher unter Angabe der Traktanden durch Publikation in Pfarrblatt, Homepage sowie Amtsblatt.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeindevorstand hat alle Geschäfte vorzubereiten und Antrag zu stellen. Bei Geschäften von grösserer Tragweite erarbeitet der Kirchgemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu beziehungsweise publiziert sie auf angemessene Weise.

<sup>3</sup> Über nicht traktandierte Geschäfte können keine rechtswirksamen Beschlüsse gefasst werden.

#### **4. Der Kirchgemeindevorstand**

##### *Art. 25 Begriff*

Der Kirchgemeindevorstand ist das Oberste Vollziehungs- und Verwaltungsorgan der Kirchgemeinde.

##### *Art. 26 Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Der Kirchgemeindevorstand besteht aus vier bis sechs Mitgliedern, darunter der Pfarrer oder der mit der Gemeindeleitung beauftragten Person. Vor Beginn der Wahl legt die Kirchgemeindeversammlung die Anzahl der zu wählenden Mitglieder fest. Anschliessend wählt sie die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder auf eine Amtsdauer von 3 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeindevorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selber. Er wählt eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten und teilt den einzelnen Mitgliedern insbesondere folgende Aufgabenbereiche zu: Aktuariat, Finanzen, Personal, Bildung, Diakonie, Kommunikation, Liegenschaften und weitere. Mit Protokollführung, Sekretariatsarbeiten und Buchhaltung können Personen betraut werden, die nicht Mitglied des Vorstandes sind.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeindevorstand fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

<sup>4</sup> Wählbar in den Kirchgemeindevorstand ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Kirchgemeinde vom erfüllten 18. Lebensjahr an, sowie es nicht in einem Anstellungsverhältnis von mehr als 40% zur Kirchgemeinde steht.

##### *Art. 27 Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Der Kirchgemeindevorstand fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

<sup>2</sup> Ihm obliegen alle Geschäfte, für die nicht aufgrund besonderer Vorschriften eine andere Behörde oder ein anderes Organ zuständig ist.

<sup>3</sup> Er ist insbesondere verantwortlich für:

1. die Vertretung der Kirchgemeinde gegenüber den kirchlichen, landeskirchlichen und staatlichen Behörden;
2. die strategische und operative Führung der Kirchgemeinde;
3. den Vollzug der Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde;
4. den Erlass von Vollzugsbestimmungen;
5. die Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Erlasse und Beschlüsse;
6. die Aufsicht über kirchliche Stiftungen mit direktem Bezug zur Kirchgemeinde, sofern keine andere Zuständigkeit besteht;
7. die Vorbereitung der Geschäfte sowie die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung;
8. die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen in der Kirchgemeinde;
9. die Vorbereitung der Wahl des Pfarrers nach Massgabe des landeskirchlichen Rechts;
10. die Entlassung eines Pfarrers aus arbeitsrechtlichen Gründen;
11. die Vorbereitung der Wahl einer Gemeindeleiterin oder eines Gemeindeleiters im Falle einer Pfarrvakanz;

12. die Entlassung der Gemeindeleiterin bzw. des Gemeindeleiters aus arbeitsrechtlichen Gründen;
13. die Anstellung und Entlassung von weiteren Mitarbeitenden;
14. die Regelung der Anstellungsverhältnisse im Rahmen der landeskirchlichen Vorgaben;
15. die Führung und Unterstützung der gewählten, angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden, sofern die fachliche Führung und Unterstützung nach kanonischem Recht nicht dem Pfarrer oder einer anderen Person übertragen sind;
16. die Führung des Finanzhaushalts und die Verwaltung des Kirchgemeindevermögens, wobei er im Rahmen von Ziff. 17-21 jährlich über maximal CHF 50'000 verfügen darf;
17. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrage von höchstens CHF 30'000 für den gleichen Gegenstand;
18. die Beschlussfassung über neue wiederkehrende Ausgaben im Betrage bis zu CHF 15'000
19. die Beschlussfassung über Beteiligungen und Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen bis zu Beträgen von max. CHF 30'000
20. die Verleihung von Sondernutzungsrechten, welche die Dauer von 30 Jahren nicht übersteigen, und von anderen Rechten, soweit die finanzielle Tragweite des Geschäftes CHF50'000 nicht übersteigt;
21. die Gewährleistung des Informationsflusses zwischen Kirchgemeinde und der Landeskirche;
22. die Förderung von Gemeindeaufbau und kirchlichen Angeboten, Projekten und Veranstaltungen in Absprache mit den hauptamtlichen Seelsorgenden;
23. die Gewährleistung des Religionsunterrichts an der Volksschule in Absprache mit den hauptamtlichen Seelsorgenden;
24. die Kenntnisnahme und Bestätigung von Ein- und Austrittserklärungen.

#### *Art. 28 Delegieren von Aufgaben, Erlass einer Geschäftsordnung*

<sup>1</sup> Der Kirchgemeindevorstand erlässt eine Geschäftsordnung, in welcher die Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt sind.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeindevorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern, Fachleuten, Ausschüssen oder Kommissionen die Erledigung bestimmter Aufgaben generell in der Geschäftsordnung oder im Einzelfall übertragen. Die Beauftragten erstatten dem Kirchgemeindevorstand über ihre Tätigkeiten regelmässig Bericht.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeindevorstand wählt eine Aktuarin bzw. einen Aktuar, die/der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss.

#### *Art. 29 Sitzungen und Beschlussfassung*

<sup>1</sup> Der Kirchgemeindevorstand führt auf Einladung der Kirchgemeindepäsidentin bzw. des Kirchgemeindepäsidenten regelmässig bzw. so oft es die Geschäfte erfordern Sitzungen durch. Eine Sitzung ist ebenfalls einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.

<sup>2</sup> Für die Beschlussfassung gilt Art. 11. In Ausnahmefällen kann ein Beschluss auf dem Zirkulationsweg erfolgen, wobei dieses Vorgehen der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder bedarf. Solche Beschlüsse sind an der nächsten ordentlichen Sitzung ins Protokoll aufzunehmen.

#### *Art. 30 Vertretung nach aussen, Unterschriftenregelung*

<sup>1</sup> Der Kirchgemeindevorstand vertritt die Kirchgemeinde nach aussen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident unterzeichnen zusammen mit der Aktuarin bzw. dem Aktuar kollektiv rechtsgültig Dokumente, soweit die Zuständigkeit für deren Unterzeichnung in der Geschäftsordnung nicht anderweitig geregelt ist.

## **5. Das Kontrollorgan**

### *Art. 31 Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Das Kontrollorgan besteht aus 3 fachkundigen Mitgliedern.

<sup>2</sup> Stehen bei einem zweiten Wahlgang zu wenig qualifizierte Mitglieder für die Wahl ins Revisorat zur Verfügung, so kann die Kirchgemeindeversammlung für eine Amtsperiode eine Revisionsgesellschaft bezeichnen.

<sup>3</sup> Für die Rechnungsprüfung kann das Kontrollorgan eine externe Fachstelle zur Unterstützung beziehen.

### *Art. 32 Aufgaben / Auskunft*

<sup>1</sup> Das Kontrollorgan prüft das gesamte Rechnungswesen der Kirchgemeinde, erstattet dem Vorstand und der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht und stellt Antrag.

<sup>2</sup> Die Organe und die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde sind verpflichtet, dem Kontrollorgan zur Erfüllung seiner Aufgaben Auskunft zu erteilen. Die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis bleiben vorbehalten.

## **III. Finanzordnung**

### *Art. 33 Grundsätze*

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde verwaltet ihr Vermögen selbständig und führt das Rechnungswesen. Die Haushaltsführung erfolgt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Ausgeglichenheit und der Wirksamkeit.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde setzt ihren Steuerfuss so fest, dass sie bei sorgsamem Mitteleinsatz einen mittelfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt erreichen.

<sup>3</sup> Einzelheiten regelt das Gesetz.

### *Art. 34 Geschäftsjahr*

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### *Art. 35 Mittelbeschaffung*

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde finanziert sich insbesondere durch:

- a) Steuererträge;
- b) Vermögenserträge;
- c) Beiträge und Nutzniessungen von kirchlichen Stiftungen;
- d) Spenden, Legate und Beiträge von Dritten;
- e) Beiträge aus dem Finanzausgleich;
- f) Beiträge der Landeskirche.

g) <sup>2</sup> Die Kirchgemeinde erhebt Steuern nach Massgabe des kantonalen Rechts.

### *Art. 36 Verwendung der Einkünfte*

Die Einkünfte der Kirchgemeinde werden vor allem zur Bestreitung der Seelsorge- und Kultusaufgaben, zur Erreichung eines angemessenen Kirchgemeindevermögens, sowie für andere sich ergebende Interessen und Bedürfnisse.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### *Art. 37 Subsidiäres Recht*

Soweit diese Verfassung keine besonderen Bestimmungen enthält und soweit die Landeskirche sowie die Kirchgemeinden keine Ausführungsgesetzgebung erlassen, gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts sinngemäss.

##### *Art. 38 Beschwerde*

Gegen Entscheide und Erlasse der Kirchgemeinde kann im Sinn von Art. 30 ff der Verfassung der Katholischen Landeskirche von Graubünden Beschwerde an die Beschwerdekommision der Katholischen Landeskirche erhoben werden.

##### *Art. 39 Revision*

Diese Verfassung kann von der Kirchgemeindeversammlung jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision unterliegt der Genehmigung durch den Landeskirchenvorstand Graubünden.

##### *Art. 40 In-Kraft-Treten*

<sup>1</sup> Diese Verfassung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Obersaxen-Mundaun tritt nach der Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung und der Genehmigung durch die Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche Graubünden per 00. Juni 2026 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt werden alle früheren Verfassungen und weitere allenfalls widersprechende Bestimmungen aufgehoben.

#### ***Römisch-katholische Kirchgemeinde Obersaxen-Mundaun:***

*Datum, .....*

***Die Präsidentin / Der Präsident:***

***Die Aktuarin / Der Aktuar:***

.....  
(XY)

.....  
(XY)

***Genehmigt durch den Vorstand der Römisch-katholischen Landeskirche Graubünden:***

*Chur, .....*

***Der Präsident:***

***Der Aktuar:***

.....  
(Thomas M. Bergamin)

.....  
(Beat Sax)